jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/5/19 93/09/0022

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.05.1993

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein
62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §4 Abs6 Z2 litd idF 1990/450;

Rechtssatz

Die Tätigkeit einer "Altenhelferin" (unabhängig davon, ob diese in einem Altersheim oder aber unmittelbar in den Wohnungen der pflegebedürftigen bzw alten Menschen tätig sind) ist in den Bereich der Gesundheitspflege oder Wohlfahrtspflege (iSd § 4 Abs 6 Z 2 lit d AuslBG) einzureihen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993090022.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at